

Umweltbericht zur Änderung des Flächen- nutzungsplans in den Bereichen „Auf der Steige Südost“ und „Atzenberg“

Entwurf
Stand 27.05.2024

Auftraggeber: Projektbau Karakas GmbH
Löwenbreitestraße 23
88326 Aulendorf
www.bau-karakas.de

Verfahrensführende
Gemeinde: Stadt Aulendorf | Bauamt
Hauptstraße 35
88326 Aulendorf

Auftragnehmer: 365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1, 88662 Überlingen
Tel. 07551 949558 0
www.365grad.com

Projektleitung: Dipl. Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitektin bdla, SRL
Tel. 07551 949558 4
b.siemensmeyer@365grad.com

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (TU) Heidrun Ernst
Tel. 07551 949558 15
h.ernst@365grad.com

Projektnummer: 2983_bs



365° freiraum + umwelt
Kübler Seng Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure
Klosterstraße 1 Telefon 07551 / 94 95 58-0 info@365grad.com
88662 Überlingen Telefax 07551 / 94 95 58-9 www.365grad.com



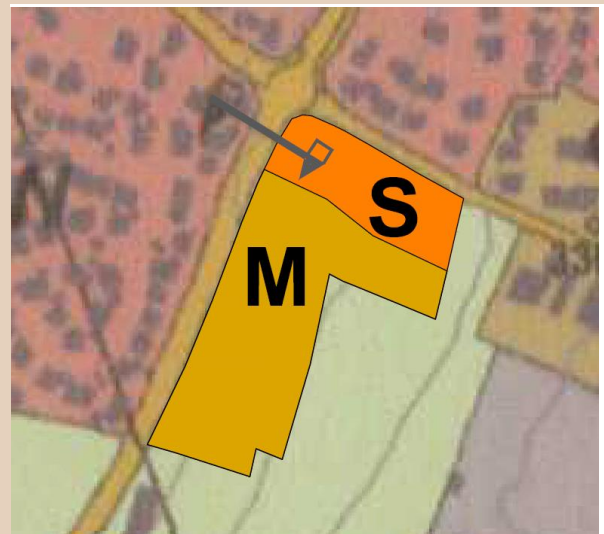
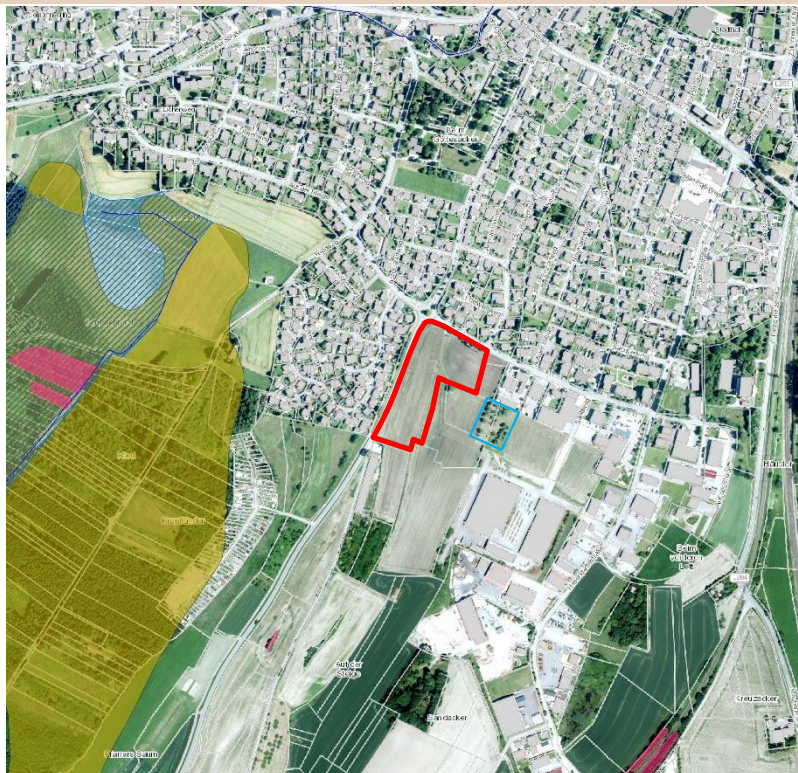
0. Anlass und Aufgabenstellung

Die einzige derzeit in Aulendorf bestehende Hausarztpraxis muss dringend erweitert werden, um einer gestiegenen Patientenzahl, den zukünftigen Aufgabenstellungen und einer zukunftsgerechten, modernen ärztlichen Versorgung gerecht zu werden. Da diese Erweiterung am bestehenden Standort in der Hauptstraße nicht möglich ist, soll an einem leicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichenden und ausreichend großen Standort am Stadtrand ein Ärztehaus errichtet werden. Unmittelbar angrenzend sind das Ärztehaus ergänzende Pflegeeinrichtungen und Sonderwohnformen für Senioren, gewerbliche und kulturelle Nutzungen sowie Wohnbebauung vorgesehen. Damit sollen die Funktionen Versorgung, Wohnen, Arbeiten, Bildung und Kultur räumlich eng miteinander verzahnt werden. Da die geplante Nutzung nicht der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplans von Flächen für die Landwirtschaft entspricht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Diese erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan „Auf der Steige Südost“. Im Rahmen der Änderung wird im nördlichen Bereich eine Sonderbaufläche, im zentralen und südlichen Bereich eine gemischte Baufläche dargestellt. Die Mischbaufläche dient neben den o. g. Zielen auch dazu, den Wohnraumbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu decken.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 1,95 ha. Hiervon entfallen 0,54 ha auf die Sonderbaufläche und 1,41 ha auf die Mischbaufläche. Zur Kompensation der zusätzlich möglichen Wohnbebauung (als Teil der Mischbaufläche) wird die geplante Wohnbaufläche W1 Atzenberg (ca. 1,0 ha) aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und entsprechend ihrer aktuellen (und zukünftigen) Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur Änderung des Flächennutzungsplans in den Bereichen „Auf der Steige Südost“ und „Atzenberg“ wurde nach § 2a BauGB ein Umweltbericht in Form eines Umweltsteckbriefs erstellt. Die Änderung der Darstellung im Bereich „Atzenberg“ (anstelle von Wohnbauflächen (Planung) Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft) bereitet keine Änderung der tatsächlichen Nutzung vor, so dass hier auch nicht mit wesentlichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Der Umweltbericht konzentriert sich daher auf den Änderungsbereich „Auf der Steige Südost“. Er beschreibt und beurteilt das Vorhaben im Hinblick auf die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen und nennt mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Aufgrund der parallelen Erarbeitung des detaillierten Umweltberichts zum Bebauungsplan wird der vorliegende Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans knapp gehalten und eine Abschilderung zum Umweltbericht zum Bebauungsplan vorgenommen.

1. Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Auf der Steige Südost“

1.	Bezeichnung	Auf der Steige Südost		Sonderbaufläche, Mischbaufläche
2.	Lage des Vorhabens		FNP-Darstellung	
	Gemeinde	Aulendorf	bisher	Flächen für die Landwirtschaft
	Gemarkung	9400 (Aulendorf)	geplant	Sonderbaufläche 0,54 ha
	Größe	1,95 ha		Mischbaufläche 1,41 ha
2.1	Übersichtslageplan (OpenTopoMap)		Geplante FNP-Änderung	
				
2.2	Flurkartenausschnitt mit Schutzgebieten (Quelle: LUBW, FNP-Änderungsbereich rot)			
			Schutzgebiete im Umfeld des Änderungsbereichs (unmaßstäblich, Stand 04/2024). Das nächste FFH-Gebiet („Feuchtgebiete um Altshausen“) liegt rund 450 m westlich; Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der zum Teil auch als Biotop gesetzlich geschützten Feuchtfächen bestehen nicht.	
			 FFH-Gebiet Offenlandbiotop Streuobstbestand Anmoor Niedermoor	

2.3 Fotodokumentation



Blick von der westlich vorbeiführenden Kreisstraße über den Änderungsbereich hinweg nach Nordosten in Richtung südlicher Stadtrand.



Blick von Norden nach Süden entlang des den Änderungsbereich durchquerenden Wiesenwegs. An der Wegbiegung steht (außerhalb des Änderungsbereichs) ein Walnussbaum, links dahinter (d.h. östlich des Änderungsbereichs) befindet sich am Rand des dortigen Gewerbegebiets eine kleine Obstwiese.



Blick entlang der Straße „Auf der Steige“ nach Westen auf sieben der acht Bäume in der Baumreihe südlich der Straße (04/2024).

3.	Natur- und umweltbezogene Planungen und Entwicklungsziele (Regionalplan, GEP, etc.)
3.1	Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens
	Die Änderung umfasst die Darstellung einer Sonderbaufläche im nördlichen Änderungsbereich sowie die Darstellung einer Mischbaufläche im zentralen und südlichen Bereich. Die Änderung dient dazu, den Neubau eines dringend benötigten Ärztehauses zu ermöglichen. Gleichzeitig sind das Ärztehaus ergänzende soziale Einrichtungen (z.B. Pflegestützpunkt), Sonderwohnformen für Senioren, kulturelle und gewerbliche Nutzungen sowie Wohnbebauung zur Deckung des Wohnraumbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung vorgesehen. Die Bebauung wird im nördlichen Bereich dichter und höher erfolgen (voraussichtlich max. drei Vollgeschosse mit begrüntem Flachdach), im südlichen Bereich stärker aufgelockert und etwas niedriger (voraussichtlich max. zwei Vollgeschosse mit Satteldach). Die Stellplätze sind überwiegend in Tiefgaragen unterzubringen. Die Entwässerung erfolgt über Retentionszisternen und eine im östlichen Änderungsbereich vorgesehene zentrale Retentionsmulde. Die neue Bebauung wird zu den angrenzenden Straßen sowie in Richtung freier Landschaft umfangreich eingegrünt: Sieben der acht entlang der Straße im Norden stehenden Bäume werden erhalten; darüber hinaus sind im Straßenraum sowie auf privaten Grünflächen zahlreiche Neupflanzungen vorgesehen. Der Änderungsbereich soll verkehrlich von Norden über eine öffentliche Zufahrt von der Straße „Auf der Steige“ erschlossen werden. Die nächste Bushaltestelle befindet sich ebenfalls an dieser Straße etwa 300 m östlich. Die Haltestelle wird vom BürgerBus Aulendorf e.V. (Linie 670) angefahren; über diese Linie können sowohl verschiedene Haltepunkte innerhalb der Kernstadt als auch außerhalb liegende Ortschaften wie Ebersbach, Tannhausen und Zollenreute erreicht werden. Durch die Nähe zu bestehender Bebauung kann der Änderungsbereich unkompliziert an die erforderliche technische Infrastruktur (Trinkwasser, Strom, Telekommunikation etc.) angeschlossen werden.
3.2	Natur- und umweltbezogene Planungen und Entwicklungsziele (Regionalplan, GEP, etc.)
	Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (genehmigt 2023): Lage außerhalb von regionalen Grünzügen, Grünzäsuren sowie außerhalb von Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege, für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft. Regionalplanerische Darstellungen und Festlegungen sind nicht betroffen. Landesweiter Biotopverbund (LUBW): Flächen des landesweiten Biotopverbunds und Wildtierkorridore werden vom Vorhaben nicht berührt. Die nächsten Biotopverbundflächen liegen fast 500 m vom Plangebiet entfernt im Bereich des FFH-Gebiets „Feuchtgebiete um Altshausen“. Landschaftsplan: Die wesentlichen Zielaussagen des Landschaftsplanes wurden in den Flächennutzungsplan integriert. Im vorliegenden Fall sind keine landschaftsplanerischen Darstellungen betroffen. Zielartenkonzept Landkreis Ravensburg: Darstellung des Änderungsbereichs als Neuntöter-Lebensraum der Priorität 3 (d.h. potenzielle Eignung, aber keine konkreten Artnachweise). Darstellung der weiter östlichen liegenden Obstwiese als Streuobstbestand der Priorität 3. Zur Berücksichtigung der auf struktureiche Gehölzbestände / Gebüsche angewiesenen Vogelarten sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Pflanzmaßnahmen vorgesehen.
4.	Bestand
4.1	Zustand der Fläche vor dem Eingriff (Nutzung)
	Der Änderungsbereich liegt am südlichen Stadtrand von Aulendorf, südlich der Straße „Auf der Steige“ und östlich der Kreisstraße 7958 („Steinbacher Weg“). Der Bereich wird derzeit als Acker genutzt; im nördlichen Teil führt etwa mittig durch zwei Ackerflächen ein breiter Wiesenweg. Entlang der Straße im Norden verläuft eine Reihe aus acht größeren Laubbäumen. Zudem wurde hier eine kleine Fläche aufgeschottert, um Stellplätze für eine benachbarte Tierarztpraxis zu schaffen. Nördlich und westlich befindet sich jenseits der angrenzenden Straßen bestehende Wohnbebauung. Weiter östlich und südöstlich liegen jenseits weiterer Ackerflächen bestehende Misch-, Gewerbe- und Industriegebiete (Sandäcker I bis III). Am Rand dieser Gebiete liegt eine kleine Streuobstwiese. Im Süden geht der Änderungsbereich in die freie Landschaft über; hier befindet sich im Außenbereich ein Gewächshaus mit gärtnerisch genutzten Außenanlagen. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 1,95 ha. Das Gelände fällt nach Südosten (in Richtung Schussental) ab.

4.2	<i>Vorbelastung durch Immissionen (Lärm, Schadstoffe, Gerüche), Versiegelung, Altlasten, Nutzung, Trennwirkungen</i>	
	Das Schutzgut Boden ist in geringem Umfang durch die Aufschotterung der Stellplätze im Norden (teilweise Versiegelung sowie Planierung/Verdichtung) sowie durch die ackerbauliche Nutzung (regelmäßiger Bodenumbruch, Eintrag von Pflanzenschutzmitteln, erhöhte Erosionsgefahr) vorbelastet. Im nördlichen Änderungsbereich liegt die Altlastverdachtsfläche AA „Auf der Steige“ (Flächen-Nr. 3355) vor (Auffüllung mit Überschussmassen aus dem Bau der Verkehrsinsel). Zudem besteht in Teilen des Änderungsbereichs eine geringfügige Schwermetallbelastung. Für das Schutzgut Flora / Fauna / Biologische Vielfalt bestehen Vorbelastungen durch die ackerbauliche Nutzung, die mit zeitweise vegetationsfreiem Boden, Lebensraumverlust und Artenarmut einhergeht. Darüber hinaus resultieren geringe Vorbelastungen für die Fauna aus den Störungen wie Lärm, Bewegung und nächtliche Beleuchtung aus den angrenzenden Straßen und Baugebieten (ggf. Scheuch- oder Meidungswirkungen).	
4.3	<i>Schutzgebiete im Wirkungsraum des Vorhabens</i>	
	Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten für Natur und Landschaft. Das nächste FFH-Gebiet befindet sich rund 450 m weiter westlich. Angesichts der Lage des FFH-Gebiets (jenseits von bestehender Bebauung und Waldflächen) sind in Verbindung mit der geplanten Nutzung (insbesondere Ärztehaus und Wohnen) keine Verschlechterungen für das FFH-Gebiet zu erwarten. Das nächste Landschaftsschutzgebiet („Achtobel“) liegt fast 1 km weiter südlich und ist lagebedingt nicht von der Planung betroffen. Auch geschützte Biotopie werden vom Vorhaben nicht berührt.	
5.	Mögliche Auswirkungen auf die Umweltbelange durch die Planung (Konfliktschwerpunkte fett gedruckt)	Auswirkungsintensität*
5.1	<i>Fläche</i>	
	Die Fläche wird derzeit als Acker und sehr kleinflächig als Stellplatz genutzt. Gemäß Flurbilanz 2022 (Lkr. Ravensburg) handelt es sich bei den überplanten Flächen um einen Teil einer Vorbehaltsflur I (Wertstufe II). Für die geplante Siedlungsentwicklung werden rund 1,9 ha Ackerfläche in Anspruch genommen (entspricht ca. 3% der insgesamt 63,41 ha großen Vorbehaltsflur). Durch die Umwandlung in Bauland stehen diese Flächen dauerhaft nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Es kommt zu einem hohen Flächenverbrauch; aufgrund der Lage entstehen jedoch keine Flächenzerschneidungen oder Zersiedelungseffekte. Die Siedlung dehnt sich zukünftig nicht weiter in Richtung freier Landschaft aus als durch die westlich und weiter östlich liegende Bestandsbebauung bereits vorgegeben wird. → erhebliche Auswirkungen durch Flächenverbrauch (Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche) / Ausdehnung der Siedlungsfläche	●●
5.2	<i>Boden</i>	
	Im Änderungsbereich liegen mäßig tief und tief entwickelte Parabraunerden aus schluffig-sandigen Beckensedimenten vor (Bodenart lehmiger Sand). Die überplanten Böden zeichnen sich durch eine mittlere Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe aus. Auch die natürliche Bodenfruchtbarkeit liegt im mittleren Bereich. Durch die Bebauung werden bislang überwiegend offene Bodenflächen in einer Größenordnung von voraussichtlich maximal 1,15 ha versiegelt. Bei vollständiger Versiegelung gehen sämtliche natürliche Bodenfunktionen dauerhaft und vollständig verloren; Teilversiegelungen lassen die natürlichen Funktionen des Bodens nur noch eingeschränkt wirken. In Verbindung mit baubedingten Verdichtungen, Bodenabgrabungen, -aufschüttungen, Umlagerungen und Geländeänderungen kommt es zu erheblichen Eingriffen in den Boden. Besonders empfindliche Böden (z.B. Moorböden) sind nicht vom Eingriff betroffen.	●●

* Auswirkungsintensität: ●● hoch; ●● mittel; ● gering; - nicht gegeben; + positive Auswirkungen

	Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festzusetzen (z.B. Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Zufahrten, Stellplätze und Wege; Ausschluss schwermetallhaltiger Oberflächen für Dacheindeckungen; extensive Begrünung von Flachdächern). → großflächiger Funktionsverlust mittelwertiger Böden durch Versiegelung, Ausgleichsmaßnahmen erforderlich	
5.3	<i>Grundwasser / Oberflächenwasser / Retention</i>	
	Das Grundwasser im Änderungsbereich dient nicht der Trinkwassergewinnung und steht nicht oberflächennah an. Wegen der Verlehmung und der geringen Durchlässigkeit der oberen Bodenschichten besteht eine schützende Überdeckung, so dass von einer geringeren Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verunreinigungen auszugehen ist. Oberflächengewässer liegen nicht innerhalb des Änderungsbereichs. Das nächstliegende Fließgewässer ist die Schussen, die etwa 600 m weiter östlich verläuft. Das Plangebiet liegt außerhalb von Überflutungsflächen eines hundertjährigen oder extremen Hochwasserereignisses. In Bezug auf Starkregenereignisse ist es aufgrund des leichten Gefälles als mäßig empfindlich einzustufen: Die Bodenerosionsgefährdung durch Wasser liegt gemäß den Kartenwerken des LGRB im mittleren Bereich; der mittlere langjährige Bodenabtrag beträgt 1-3 t pro Hektar und Jahr. Bauliche Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten; es kann jedoch zu Schichtwasserzutritt in Baugruben kommen. Durch die mit der Bebauung verbundene Neuversiegelung wird der Oberflächenabfluss verstärkt und das Retentions- und Sickervermögen der betroffenen Flächen eingeschränkt. Die Grundwasserspeisung wird sich bei Umsetzung eines geeigneten Entwässerungskonzepts (maximaler Rückhalt mit Versickerung/Verdunstung im Gebiet) voraussichtlich nur wenig reduzieren. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist daher neben den oben unter Punkt 5.2 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (die auch dem Schutzgut Wasser zugutekommen) ein dem Stand der Technik entsprechendes naturnahes Entwässerungskonzept festzusetzen (Verdunstung über Gründächer und Grünmulden; Rückhaltung in Zisternen und begrünten Mulden). → keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	—
5.4	<i>Klima / Luft</i>	
	Die unversiegelten Freiflächen im Änderungsbereich stellen Kaltluftentstehungsflächen mit Abfluss nach Südosten (in Richtung Schussen-Niederung) dar. Großflächige klimarelevante Strukturen mit bioklimatischer Ausgleichs- und Luftregenerationsfunktion sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden. Die im Norden entlang der Straße stehenden Bäume tragen jedoch in ihrem Nahbereich zur Luftreinhaltung bei. Die überplanten Flächen sind wegen der nach Osten (in Richtung bestehender gewerblicher Bebauung) abfließenden Hangwinde von mittlerer klimaökologischer Bedeutung (Beitrag zur Frischluftversorgung des Bereichs Sandäcker). Infolge der Bebauung gehen der Acker als Kaltluftbildungsfläche sowie voraussichtlich einer der acht Bestandsbäume verloren. Zudem entstehen mit den geplanten Gebäuden mögliche Abflusshindernisse für Luftströmungen in Richtung der bestehenden Bebauung im Osten; wegen der Barrierewirkung der Gebäude könnte der Luftabfluss in Richtung Osten vermindert werden. Durch eine Orientierung der Neubauten längs entlang der Luftabflussrichtung sind erhebliche klimatische Belastungen auf Grund einer unzureichenden Durchlüftung oder Frischluftversorgung der weiter östlich liegenden gewerblichen Bebauung vermeidbar. Durch die zusätzliche Bebauung und die damit einhergehende Versiegelung kann es zu lokalen Aufheizeffekten und zu einem geringfügigen Anstieg lokaler Temperaturen innerhalb des Neubaugebiets kommen.	●

* Auswirkungsintensität: ●●● hoch; ●● mittel; ● gering; - nicht gegeben; + positive Auswirkungen

	Zudem ist anzunehmen, dass die Nutzung des Baugebiets zu einer geringfügigen Schadstoffanreicherung in der Luft durch die Kfz-Abgase des Anlieger-, Patienten- und Kundenverkehrs führt. Auch Abgase aus privaten Heizanlagen (insbesondere Holzöfen) können zu Luftverunreinigungen führen. Durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die entstehenden Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden (z.B. Dachbegrünung auf den Flachdach-Gebäuden im Norden; Erhaltung von sieben der acht Bestandsbäume; Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern im Straßenraum und auf privaten Grünflächen; Verwendung offenporiger, heller Beläge für Stellplätze und Fußwege; oberflächige Zurückhaltung des Niederschlagswassers in einer begrünten Retentionsmulde, um die Verdunstung zu fördern). → keine erheblichen Auswirkungen auf Lokalklima	
5.5	<i>Pflanzen / Biodiversität</i>	
	Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die floristische Diversität im Änderungsbereich als gering einzuschätzen. Den Ackerflächen kommt nur eine geringe natur- und artenschutzfachliche Bedeutung zu. Die Baumreihe im Norden ist von mittlerer Bedeutung für die Tierwelt (siehe Punkt 5.6). Durch das Vorhaben geht mit dem Acker ein geringwertiger Biototyp als (temporärer) Lebensraum verloren; zudem ist voraussichtlich ein Baum zu roden. Der Anteil der Freiflächen nimmt mit Umsetzung der Planung drastisch ab; auch werden die neu entstehenden Vegetationsflächen voraussichtlich eher artenarm und durch die Siedlungslage von regelmäßigen Pflegeeingriffen geprägt sein. Im Vergleich zum Acker ist das Spektrum an Biototypen jedoch vielfältiger (Gründächer, Wiesenstreifen, Rasen, Gehölzrabatten usw.). Zudem erhöht sich durch die umfangreichen Baumpflanzungen im Straßenraum sowie auf den umlaufenden privaten Grünflächen der Gehölzanteil um ein Vielfaches, so dass der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen, Biotope und Biologische Vielfalt insgesamt moderat ausfällt. → keine geschützten Biotope/Biotopverbundflächen, schutzbedürftigen Bereiche oder Schutzgebiete betroffen	●
5.6	<i>Tiere</i>	
	Die Bedeutung des Plangebiets für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien wurde auf Grundlage von Relevanzbegehungen geprüft (zwei Termine im Sommer 2022); die Ergebnisse sind im Bericht von Hrn. Luis Ramos (02/2023) dargestellt. Die größte Bedeutung innerhalb des Plangebiets kommt der Baumreihe im Norden zu. Hier besteht Brutverdacht für zehn freibrütende Vogelarten. Insgesamt wurden 25 Vogelarten beobachtet, die ihre Reviere zum Teil auch in angrenzenden Flächen (Gärtnerei, Obstwiese, Gärten der angrenzenden Wohngebiete) haben und das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen. Auch Greifvögel wie Rotmilan oder Mäusebussard nutzen das Gebiet zur Jagd. Neben häufigen und ungefährdeten Vogelarten brüten im oder im Umfeld des Änderungsbereichs auch zwei Arten der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs (Bluthänfling: Rote Liste 3 „gefährdet“; Goldammer: Vorwarnliste), beides bodennah brütende Arten, für die Sträucher/Gebüsche von Bedeutung sind. Insgesamt ist der Änderungsbereich im Zusammenhang mit den angrenzenden Flächen für Vogelarten von lokaler Bedeutung. Im Änderungsbereich wurden drei Fledermausarten bzw. -artengruppen festgestellt (Großer Abendsegler, Rohr- und/oder Weißrandfledermaus und Zwergfledermaus). Die meisten Nachweise gab es von Zwergfledermäusen, von denen auch Jungtiere erfasst wurden. In der angrenzenden Siedlung sind Quartiere anzunehmen, von denen die Tiere ihre Jagdflüge starten. Die Baumreihe entlang der Straße „Auf der Steige“ ist dabei für Fledermäuse zum einen als Jagdgebiet, zum anderen als Leitstruktur auf Flüge in benachbarte Jagdgebiete von Bedeutung. Insbesondere Fledermäuse der Gattung <i>Pipistrellus</i> nutzen die Baumreihe als Flugstraße. Der Große Abendsegler überfliegt das Untersuchungsgebiet oft auch in größerer Höhe.	●●

* Auswirkungsintensität: ●●● hoch; ●● mittel; ● gering; – nicht gegeben; + positive Auswirkungen

	Die Ackerflächen im Plangebiet sind für Fledermäuse wegen des geringen Nahrungsangebots als Jagdhabitat ungeeignet; die Baumreihe wird zur Jagd genutzt, das Nahrungsangebot ist hier jedoch allein aufgrund der geringen Flächengröße sehr beschränkt. Wichtige größere Jagdgebiete liegen weiter östlich und westlich. Nachweise für oder Hinweise auf Fledermaus-Quartiere im Gebiet gibt es nicht. Tagesquartiere von Einzeltieren können jedoch nie vollständig ausgeschlossen werden. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (z.B. Reptilien) wurden nicht erfasst und sind auch nicht zu erwarten. In Bezug auf Vögel und Fledermäuse besteht ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial. Um zu vermeiden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i. S. d. § 44 BNatSchG eintreten, sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung artenschutzfachliche Maßnahmen, u.a. zur Erhaltung der Bäume im Norden, zur Begrünung von Flachdächern, zur Neupflanzung von Bäumen im Straßenraum und von Hecken/Gebüsch am Rand der geplanten Bebauung, zur Reduktion der Außenbeleuchtung, zur Verwendung reflexionsarmer Photovoltaikmodule, zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen sowie zur Verwendung heimischer Gehölzarten festzusetzen. Dies entspricht jedoch ohnehin der guten naturschutzfachlichen Praxis. Zur Schaffung eines siedlungsferneren Ausweichhabitats für die an Gehölze gebundenen bodennah brütenden Arten Goldammer und Bluthänfling wird die Anlage eines Gebüschs in räumlicher Nähe, jedoch innerhalb der freien Landschaft, empfohlen. → Vorkommen wertgebender Tierarten, für die artenschutzfachliche Maßnahmen erforderlich sind	●●
5.7	<i>Landschaft / Ortsbild</i>	
	Der Änderungsbereich hat infolge der Ackernutzung für die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes nur einen untergeordneten Wert. Von landschaftlicher Bedeutung sind die Baumreihe im Norden, der Einzelbaum im zentralen Bereich sowie die sich durch die freie Feldflur ergebenden Ausblicke in Richtung Schussental. Bei Umsetzung des Vorhabens werden die landwirtschaftlichen Nutzflächen in ein Baugebiet mit Ärztehaus und Wohnnutzung umgewandelt. Der neue Ortsrand verschiebt sich nach Süden. Dadurch verändern sich auch die Blickbeziehungen für die Anwohner der Wohngebiete im Norden und Westen sowie für Spaziergänger auf dem Fuß-/Radweg entlang des Steinenbacher Wegs sowie auf dem durch das Gebiet führenden Feldweg. Zur Einbindung der geplanten Baugebiete in die umliegende Bebauung und die angrenzende Landschaft sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen zu treffen, die eine ortsbildverträgliche Umsetzung gewährleisten (maximal zwei- bzw. dreigeschossige Bauweise, Begrünung der Gebäude mit Flachdach, Neupflanzung von Gehölzen, Ausschluss von Nadelhecken). → moderate Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild	●
5.8	<i>Mensch: Gesundheit / Wohnen / Erholung / Freizeit / Bevölkerung</i>	
	Durch die wird Planung die Umsetzung eines Ärztehauses ermöglicht, welches die gesundheitliche bzw. medizinische Versorgung am Ort verbessert. Zudem wird neuer Wohnraum für die Bewohner von Aulendorf geschaffen. Hierdurch erhöht sich die Attraktivität der Stadt als Wohnort; einer möglichen Abwanderung wird vorgebeugt. Die landwirtschaftlichen Ertragsflächen gehen verloren. Während Bauphasen kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftverunreinigungen o.ä. kommen. Dauerhafte Belästigungen dieser Art sind nicht zu erwarten. Für die Naherholung ergeben sich in Bezug auf Wegebeziehungen keine Verschlechterungen; der westlich verlaufende Fuß-/Radweg bleibt erhalten. Die Erlebbarkeit der landschaftlichen Eigenart im unmittelbaren Plangebiet reduziert sich jedoch erheblich, bestehende Blickbeziehungen gehen für Spaziergänger genau wie für die Bewohner der weiter nördlich und westlich liegenden Wohngebäude verloren.	+ ●● — ●

* Auswirkungsintensität: ●●● hoch; ●● mittel; ● gering; - nicht gegeben; + positive Auswirkungen

	Die auf den Änderungsbereich einwirkenden Gewerbe- und Verkehrslärmimmissionen wurden im Rahmen einer schalltechnischen Voruntersuchung gemäß DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) ermittelt und bewertet (Bekum Lärmschutz & Akustik GmbH, 08.05.2023). Demnach sind keine Beeinträchtigungen durch Gewerbelärm zu erwarten. Die vom Verkehr auf der Kreisstraße ausgehenden Lärmeinwirkungen im westlichen Änderungsbereich machen jedoch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen erforderlich (z.B. Festsetzung der erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile, Orientierungspflicht für zum Lüften erforderliche Fensteröffnungen von Schlaf- und Kinderzimmern bzw. alternative Maßnahmen zum Schutz dieser Räume). Wird den Vorschlägen im Schallschutzgutachten gefolgt, können gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt werden. → positive Auswirkungen auf Attraktivität der Stadt als Wohn- und Arbeitsort	—
5.9	<i>Kultur- und Sachgüter</i>	
	Die landwirtschaftlichen Nutzflächen gehen als Sachgüter verloren. Baudenkmäler liegen nicht im Wirkungsbereich der Planung. Da keine Bodendenkmäler oder Siedlungsstrukturen aus früheren Zeiten bekannt sind, sind solche voraussichtlich auch nicht betroffen. → keine erheblichen Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange	—
5.10	<i>Wechselwirkungen/ Wirkungsgefüge</i>	
	Durch die Bebauung des Gebiets wird das Landschaftsbild wesentlich verändert (Errichtung von Gebäuden; Verlust von Ausblicken in die freie Landschaft). Das Gebiet wird Teil des bebauten Stadtgebiets von Aulendorf und ist für Erholungssuchende nicht mehr als (wenn auch monotoner) Landschaftsraum erlebbar (Wechselwirkung Landschaft-Mensch). Durch die Bepflanzung der Freiflächen kann sich die Artenvielfalt im Gebiet erhöhen. Trotz der zukünftig noch verstärkten menschlichen Störungen (Bewegungen, Licht, Lärm usw.) kann das Gebiet dadurch evtl. mehr Tieren geeignete Lebensraumstrukturen bieten als bisher (z.B. Gartenvögel). Dies wirkt positiv auf das Schutzgut Mensch zurück, da die Artenvielfalt die Lebens- bzw. Wohnqualität mitbestimmt. Durch die Bebauung und die damit verbundene Versiegelung kann es zu Verschlechterungen der kleinklimatischen Verhältnisse kommen (z.B. Aufheizeffekte), was wiederum auf das Schutzgut Mensch zurückwirken kann, da große Hitze zu gesundheitlicher Belastung führen kann. Eine ausreichende Durchgrünung (Schutzgut Pflanzen) kann dem entgegenwirken und damit nicht optisch nur das Stadtbild aufwerten und als Ersatzlebensraum für Tiere dienen, sondern auch in Bezug auf das Kleinklima zum Wohlbefinden der zukünftigen Anwohner beitragen. Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von benachbarten Plangebieten ist nicht zu erwarten, da keine Vorhaben in der Umgebung der Planung bekannt sind.	—
5.11	<i>Wirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)</i>	
	Beim nächstgelegenen Natura 2000-Gebiet handelt es sich um eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Feuchtgebiete um Altshausen“ (Nr. 8023-341). Da im Rahmen der vorliegenden Planung keine Vorhaben zulässig gemacht werden, welche sich über die genannte Entfernung negativ auf das FFH-Gebiet auswirken könnten, kommt es durch die Umsetzung der Planung nicht zu Verschlechterungen für das FFH-Gebiet. Aufgrund der Art der Planung (Wohnen, Ärztehaus) ist nicht in relevantem Umfang mit dem Eintrag von Luftschadstoffen (z.B. NO_x) zu rechnen, welche zu Eutrophierungseffekten führen könnten. Auch von der Planung verursachte Lärmeinwirkungen im Bereich des FFH-Gebiets sind nicht zu erwarten. Angesichts der Lage des FFH-Gebiets (jenseits von bestehender Bebauung und Waldflächen) bestehen somit keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der geschützten Feuchtflächen. Eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich. Vogelschutzgebiete liegen nicht im Umkreis von 3 km um das Plangebiet. → keine erheblichen Auswirkungen auf das Natura 2000-Schutzgebietsnetz	—

5.12	<i>Zusammenfassende Beurteilung der Eingriffsschwerpunkte und erheblicher Umweltfolgen</i>		
	Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich um einen verträglichen Standort, wenn entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans konkretisiert. Wesentliche dauerhafte Beeinträchtigungen entstehen für das Schutzgut Boden durch die Versiegelung bisher offener Bodenflächen in einer Größenordnung von voraussichtlich max. 1,15 ha und durch umfangreiche Eingriffe in das Gelände insbesondere durch die Errichtung von Tiefgaragen sowie für das Schutzgut Tiere durch das Heranrücken von (Wohn-)Bebauung an Bruthabitate von Vögeln (Streuobstwiese im Südosten) und die Beeinträchtigung der Baumreihe als potenzielles Vogelbruthabitat sowie als Jagdhabitat und Leitstruktur für Fledermäuse. In Bezug auf die anderen Schutzgüter können negative Auswirkungen voraussichtlich durch die Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden (u.a. Erhaltung von sieben der acht Bestandsbäume, umfangreiche Neupflanzungen, Dachbegrünung). Für das Schutzgut Mensch ergeben sich insgesamt Vorteile, da durch die Planung die medizinische und soziale Versorgung vor Ort verbessert und zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Hierdurch erhöht sich die Attraktivität der Stadt als Wohnort. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können durch die Umsetzung wirksamer Artenschutzmaßnahmen vermieden werden (Erhaltung von sieben Bestandsbäumen; umfangreiche Neupflanzung von Bäumen (Leitstruktur) und Hecken/Gebüsch (Niststandorte); Begrünung der Flachdächer; stark reduzierte Außenbeleuchtung; Verwendung reflexionsarmer Photovoltaikmodule; Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen usw.). Aus Umweltsicht wird die Fläche für das Vorhaben insgesamt als vertretbar eingestuft.		
	Beurteilung der Umweltbelange: Geeignetes Gebiet		
	sehr konfliktreiches Gebiet	Konflikt-Gebiet	Geeignetes Gebiet
			Bevorzugtes Gebiet

2. Fazit des Umweltberichts

Insgesamt kommt der Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans in den Bereichen „Auf der Steige Südost“ und „Atzenberg“ zu folgendem Ergebnis:

Im Änderungsbereich „Atzenberg“ wird durch die geänderte Darstellung (Flächen für die Landwirtschaft anstelle von Wohnbaufläche (Planung)) keine Änderung der tatsächlichen Nutzung vorbereitet. Es ist anzunehmen, dass der Bereich weiterhin im bisherigen Umfang landwirtschaftlich genutzt wird, so dass nicht mit wesentlichen Umweltauswirkungen infolge der Planung zu rechnen ist.

Der Standort „Auf der Steige Südost“ ist aus stadtplanerischer Sicht für die geplante Nutzung insbesondere aufgrund der ausreichenden Flächengröße und der guten verkehrlichen Anbindung – auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln – gut geeignet. Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich um einen verträglichen Standort, wenn entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans konkretisiert.

Die Umsetzung des Vorhabens wirkt sich insbesondere auf die Schutzgüter Fläche/Boden und Tiere aus: Durch die geplante Bebauung gehen 1,9 ha landwirtschaftliche Nutzfläche dauerhaft verloren; voraussichtlich werden bis zu 1,15 ha bislang offener Bodenflächen versiegelt. Darüber hinaus kommt es auch durch Geländeänderungen und die Anlage von Tiefgaragen zu erheblichen Eingriffen in den Boden. Auch in Bezug auf das Schutzgut Tiere wirkt sich der Verlust der Offenflächen negativ aus, da sich das zur Verfügung stehende Nahrungshabitat (z.B. für Greifvögel) verkleinert und die Bebauung (inkl. der damit verbundenen Störwirkungen z.B. durch Hauskatzen) näher an vorhandene, von Vögeln zur Brut genutzte Gehölzbestände heranrückt. Wenn – wie bisher geplant – lediglich ein Baum gerodet und die Baumreihe im Norden durch Neupflanzungen ergänzt wird, kann sie ihre Funktion als Leitstruktur und Jagdhabitat für Fledermäuse sowie als Bruthabitat für Vögel voraussichtlich weiterhin erfüllen. Sofern auch die weiteren im Artenschutz-Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen in die weitere Planung integriert werden, ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplans Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie planerisch vorbereitet werden.

Weitere negative Auswirkungen sind auf die Schutzgüter Klima/Luft und Landschaftsbild zu erwarten, da die Neuversiegelung zu lokalen Aufheizeffekten führen kann und die geplante Bebauung vorhandene Blickbeziehungen in Richtung Schussen-Tal teilweise unterbindet. Der Eingriff in das Orts- bzw. Landschaftsbild wird jedoch aufgrund der engen Anbindung an den Siedlungsbereich als moderat eingestuft. Er ist durch eine dem Ortsbild angemessene zwei- bis dreigeschossige Bebauung sowie eine gute Ein- und Durchgrünung weitgehend minimierbar.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden insgesamt als positiv eingeschätzt, da die Errichtung des Ärztehauses und der ergänzenden Einrichtungen die medizinische und soziale Versorgung verbessert, während die Umsetzung der Wohnbebauung zur Deckung des Wohnraumbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung beiträgt. Durch die enge Verflechtung der geplanten Nutzungen erhöht sich die Attraktivität des geplanten Siedlungsgebiets und damit auch der Stadt als Wohn- und Arbeitsort.

Auf die Schutzgüter Wasser, Kultur- und Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Aus Umweltsicht wird die Fläche für das Vorhaben insgesamt als vertretbar eingestuft.

3. Literatur und Quellen

KARTEN / PLÄNE

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg:

Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (2002)

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan für die Region Bodensee-Oberschwaben (1. Gesamtfortschreibung, rechtskräftig mit Bekanntmachung der Genehmigung am 24.11.2023)

Stadt Aulendorf

1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, rechtsgültig mit Bekanntmachung der Genehmigung am 19.08.2011

Kienzle Vögele Blasberg GmbH, Friedrichshafen

Entwurf zum Bebauungsplan „Auf der Steige Südost“ in der Fassung vom 09.04.2024

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg

Bodenschätzung: Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis ALK / ALB (2018)

Geowissenschaftliche Übersichtskarten <https://maps.lgrb-bw.de/>

Landesvermessungsamt Baden-Württemberg

Topographische Karte digital (Top 25 Viewer)

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW):

Online-Daten- und Kartendienst (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>)

LEO-BW – Historische Karten:

<https://www.leo-bw.de/web/guest/karte-vollbild>

LEITFÄDEN / FACHLITERATUR / GUTACHTEN

BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, Augsburg

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Auf der Steige Südost“ in Aulendorf. Fassung vom 13.05.2024

Kugel Schlegel Wunderer GbR, KSW · Beratende Geologen und Ingenieure, Ravensburg

Geotechnischer Untersuchungsbericht: Baugrunderkundung und Bodenuntersuchungen für das Erschließungsvorhaben „Flst.-Nr. 1435/1“ in Aulendorf, Landkreis Ravensburg. Digitaler Vorabzug, Fassung vom 11.04.2024

INGUS Ingenieurbüro für Umweltschutz und Sicherheit GmbH, Kämpfelbach

Verträglichkeit nach § 50 BImSchG des Betriebsbereichs der LinTec Aulendorf GmbH & Co. KG mit dem Plangebiet „Auf der Steige Südost“ in Aulendorf. Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand von LinTec Aulendorf. Fassung vom 17.02.2024

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.)

Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Praxis Landschaftspflege 1 (2002)

Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren (2010)

Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Arbeitshilfe (2012)

Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten (2018)

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.)

Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung (2005)

Luis Ramos, Ravensburg

Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) zum Bebauungsplan „Auf der Steige Südost“ in Aulendorf. Fassung vom 03.02.2023

Meynen, Emil & Schmithüsen, Josef (Hrsg.), Fehn, Hans (Mitarb.)

Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands – 1339 S., Bad Godesberg (1953-1962).

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist
- Bundes-Naturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 geändert worden ist
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)
- FFH-Richtlinie – Richtlinie des Rates vom 21.05.1992, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23.06.2015, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 44)
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung vom 06.12.1983, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 42)
- Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 07.02.2023 (GBl. S. 26)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170)
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) vom 14.12.2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1247)
- Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010, in Kraft getreten am 01.04.2011
- Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (GBl. S. 157), zuletzt geändert 03.12.2013 (GBl. S. 389, 441)
- Wassergesetz (WG) für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)